

Satzung des Vereins

„Sport-Club Colonia 06 e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Vereinsfarben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sport-Club Colonia 06 e.V.“.
Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet: „S.C. Colonia 06“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und damit rechtsfähig gem. § 21 BGB.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-rot.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateur-Boxsports sowie die Unterstützung seiner Mitglieder im Zusammenhang mit dieser sportlichen Betätigung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Vertretung der Vereinsmitglieder und deren sportlicher Belange gegenüber allen in Betracht kommenden Sportverbänden, Behörden und gegenüber der Öffentlichkeit;
 - b) die Überwachung des Sportverkehrs seiner Mitglieder;
 - c) die Erteilung von Startgenehmigungen für die Amateurboxer des Vereins in Anlehnung an die Wettkampfbestimmungen des DBV e.V. (Deutscher Boxsport-Verband e.V.).
 - d) die Ahndung unsportlichen Verhaltens seiner Mitglieder;
 - e) die Förderung der sportlichen Jugendpflege und der sportlichen Erziehung seiner Mitglieder;
 - f) die Verleihung von Ehrennadeln, Ehrenurkunden, Anerkennungsurkunden etc.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen. Der Verein ist im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu allen Maßnahmen, Projekten und Aktionen berechtigt, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.

§ 3

Mittel des Vereins

1. Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen / Einnahmen (z.B. Erbschaften) aufgebracht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zulässig sind die Erstattung der im Rahmen einer Tätigkeit für Zwecke des Vereins entstandenen Kosten, die Vergütung im Rahmen der Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a EStG und die Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen ordentlicher Anstellungsverhältnisse oder sonstiger berufsmäßiger Tätigkeit für den Verein. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben und erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der bei Minderjährigen zusätzlich von deren gesetzlichem/n Vertreter/n zu unterzeichnen ist. Mit Einreichung des Aufnahmeantrags erklärt der Antragsteller bereits sein Einverständnis mit seiner Unterwerfung unter die – für alle Vereinsmitglieder verbindlichen - Disziplinarbestimmungen des BSV NRW e.V. (Boxsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.) und des MABV e.V. (Mittelrheinischer Amateur Box Verband e.V.).
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Lehnt der Vorstand die Aufnahme in den Verein ab, steht dem Betroffenen das Recht zu, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über seinen Antrag zu verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nicht verlangt werden. Die Entscheidung wird im Rahmen der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung getroffen und ist für den Betroffenen unanfechtbar.
3. Der Vereinsvorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
5. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied auch die etwa von ihm bekleideten Ämter.
6. Jedes Mitglied kann durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr zum Ende eines Beitragsjahres (vgl. § 8) aus dem Verein austreten.

Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags endet erst mit dem Wirksamwerden des Austritts.

7. Ein Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt. Bei einem Verstoß gegen die Vereinsinteressen in grober Weise kann das Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu dem ihm vorgeworfenen Verhalten binnen einer Frist von 2 Wochen zu äußern bzw. zu rechtfertigen. Der Vorstand hat seinen Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen per eingeschriebenem Brief zuzustellen. Abs. 2 (Verlangen einer Entscheidung der Mitgliederversammlung) gilt entsprechend. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, die von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen gewählt werden.
2. Zusätzlich zu den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstands gem. Abs. 1 wählt die Mitgliederversammlung Mitglieder eines erweiterten Vorstands, insbesondere einen Ehrevorsitzenden, einen Kassierer, einen Sportwart/-koordinator, einen Jugendsportwart sowie bis zu drei Beisitzer.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 gemeinschaftlich vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands gem. Abs. 7, 8 und Erteilung entsprechender rechtsgeschäftlicher Vollmacht allgemein oder für einzelne Rechtsgeschäfte Einzelvertretungs- und Alleingeschäftsführungsbefugnis erteilt werden.
4. Die Aufgaben des (erweiterten) Vorstands sind:
 - a) Leitung und Verwaltung des Vereins sowie Vertretung des Vereins nach außen gem. Abs. 3;
 - b) Überwachung der Arbeit des Vereins hinsichtlich des satzungsmäßigen Vereinszwecks;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Erstellung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

5. Die Mitglieder des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands gem. Abs. 2 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
6. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands vor Ablauf seiner regelmäßigen Amtsdauer ist durch den Vorstand unverzüglich eine kommissarische Vertretung des Ausgeschiedenen bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds / Nachfolgers im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmen.
7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen auf Vorstandsversammlungen unter Einbeziehung des erweiterten Vorstands mit einfacher Mehrheit. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer. Die Beachtung von Formen und Fristen oder die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht zwingend erforderlich; sie kann insbesondere auch mündlich oder telefonisch erfolgen.
8. Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mindestens 6 Mitglieder, darunter mindestens 2 Mitglieder des Vorstands gem. Abs. 1, anwesend sind. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands - mit Ausnahme der Beisitzer, die gemeinsam nur über eine einheitlich auszuübende Stimme verfügen - hat eine Stimme. Kommt es bei der Beschlussfassung des erweiterten Vorstands wegen Stimmgleichheit zu keiner Mehrheitsentscheidung, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 7 Abs. 5 Sätze 1 bis 5 sowie § 7 Abs. 6 gelten für die Beschlüsse des erweiterten Vorstands entsprechend.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat außerdem unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel (1/10) der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
- b) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern in den Fällen des § 4 Abs. 2 (Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand) und § 4 Abs. 7 (Ausschlussbeschluss des Vorstands) auf Verlangen des betroffenen Mitglieds;
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses;
- e) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- f) Wahl der Rechnungsprüfer;
- g) Beschlussfassung betr. vereinsinterne Ordnungen für die Verleihung von Ehrennadeln, Ehrenurkunden und Anerkennungsurkunden;

- h) Beschlussfassung über Änderung der Vereinssatzung und des Vereinszwecks einschließlich der Auflösung des Vereins.

In den Fällen der vorstehenden Buchstaben a) und e) hat das jeweilige Vorstandsmitglied kein Stimmrecht. Gleiches gilt in Fällen von Buchstabe b), sofern ein Vorstandsmitglied selbst betroffen ist.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auch den Ehrenvorsitzenden des Vereins. Zum Ehrenvorsitzenden soll nur eine solche Person gewählt werden, die sich langfristig in verdienstvoller Weise als Mitglied des (erweiterten) Vereinsvorstands engagiert hat. Die Wahl zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit. Solange ein Ehrenvorsitzender des Vereins vorhanden ist, kann ein weiterer Ehrenvorsitzender nicht gewählt werden.
3. Jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen bis zum Versammlungstermin einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich (auch per Telefax) oder in Textform (z.B. per E-Mail) zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der E-Mail oder des Telefaxes folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand bekannt gewordene postalische bzw. E-Mail-Adresse oder Telefax-Nummer gerichtet ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, zusätzliche Tagesordnungspunkte bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand ist verpflichtet, bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des Vereins die Ergänzung schriftlich mitzuteilen. Für die Einhaltung von Formen und Fristen gelten die vorstehenden Sätze 2 bis 4 entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit mangels in ausreichender Anzahl erschienenen Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen und unter Einhaltung der Einberufungsfrist des Absatzes 3 schriftlich eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern Mitglieder mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, steht ihnen kein Stimmrecht zu (vgl. § 8 Abs. 5). Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend. Ihre Stimmen sind nicht mitzuzählen. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Mitglieder, die gemäß Abs. 6 durch Vollmacht vertreten werden, gelten für Beschlussfassungen als anwesend.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Beschlüsse über

- a) die Änderung der Satzung;
- b) die Änderung des Vereinszwecks;
- c) die Auflösung des Vereins.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für die Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht als Tagesordnungspunkte in der Einladung aufgeführt oder gemäß Abs. 3 ergänzt wurden (vgl. Abs. 8). Dies gilt nicht für die vorstehend unter a) bis c) aufgeführten Gegenstände; sofern diese nicht als Tagesordnungspunkte in der Einladung aufgeführt oder gemäß Abs. 3 ergänzt wurden, ist eine Beschlussfassung in jedem Falle unzulässig.

Bei Stimmenthaltung gilt die Regelung gemäß Satz 2 bis 4 dieses Absatzes. Im Übrigen ist § 8 Abs. 5 zu beachten.

6. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Für die Ausübung des Stimmrechts ist eine schriftliche Vollmacht des Mitglieds erforderlich, die einem Vorstandsmitglied vorzulegen ist.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, im Fall seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen den Versammlungsleiter. Die anwesenden Mitglieder wählen zudem zu Beginn jeder Mitgliederversammlung einen Schriftführer. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied erhält auf formlosen Einzelantrag eine Kopie der Niederschrift.
8. Beschlussfähig sind grundsätzlich nur die in der Einladung aufgeführten oder gemäß Abs. 3 ergänzten Tagesordnungspunkte. Dies gilt insbesondere für Beschlussfassungen im Hinblick auf eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins. Eine Beschlussfassung über andere, nicht in der (ergänzten) Tagesordnung aufgeführte, Gegenstände bedarf der Zustimmung zu der Beschlussfassung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (vgl. Abs. 5). Ist die Beschlussfassung demnach zulässig, kann über den nachträglich zugelassenen Gegenstand / Tagesordnungspunkt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge in Geld erhoben, die zu Beginn einer Mitgliedschaft für ein Jahr (Beitragsjahr) im Voraus zu entrichten und anschließend alljährlich in dem Monat des Beginns der Mitgliedschaft, d.h. zu Beginn des jeweiligen Folge-Beitragsjahres, fällig werden. Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen, da ein Austritt gem. § 4 Abs. 6 nur zum Ende eines Beitragsjahrs möglich ist.
2. Es steht im Ermessen des Vorstands, mit einzelnen Mitgliedern unter Berücksichtigung von deren wirtschaftlichen Verhältnissen ggf. abweichend von Abs. 1 Satz 1 einen monatlichen oder quartalsweisen Einzug des Jahresbeitrages zu vereinbaren.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.
4. Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende sind von der Beitragsleistung befreit.

5. Solange ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, ist ihm die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte verwehrt, insbesondere ruht auch sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ggf. Vorstandsversammlung. Maßgeblich ist insoweit der Stand des Beitragskontos eine Woche vor dem Datum der jeweiligen Versammlung.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. April und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 10

Rechnungsprüfung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Rechnungsprüfung für das vergangene Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 7 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes mit einfacher Mehrheit beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Sporthilfe NRW e.V.“ mit Sitz in Lüdenscheid, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Sollte diese Körperschaft zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr bestehen oder seitens der Finanzverwaltung nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt sein, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung. Die Entscheidung über die Auswahl der Körperschaft im Sinne des vorstehenden Satzes trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12

Haftung

1. Die Vereinsorgane sowie andere mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten für den Verein befasste Vereinsmitglieder (z.B. Repräsentanten des Vereins, Übungsleiter) haften dem Verein bzw. den Mitgliedern für einen in Wahrnehmung ihrer Organpflichten bzw. Tätigkeiten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, aus Unfällen oder Diebstählen entstehen.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern grundsätzlich nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen, einschließlich dem Boxtraining, erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
3. Sind die Repräsentanten einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Organpflichten bzw. Tätigkeiten i.S.d. Abs. 1 verursachten Schadens verpflichtet, können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 13

Geltung des BGB

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den rechtsfähigen Verein.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aufgrund dieser Satzung sowie zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Köln.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

In einem solchen Falle sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, anstelle der ungültigen Satzungsbestimmung eine dem Gewollten möglichst nahekommende rechtsgültige Regelung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu treffen.

Das Gleiche gilt im Falle einer etwaigen Regelungslücke.

Köln, 30.05.2017

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2017 beschlossen.

Versammlungsleiter

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Protokollführer